

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Juli 1991

K	 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
	PLANVERWALTUNG	
	PBG	
E	Winkel	0072-0024

2606. Amtlicher Quartierplan

Am 29. April 1991 ersuchte der Gemeinderat Winkel um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. März 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 1 Breiti/Seebüel.

Gde. Winkel

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 26. März 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. April 1991 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Westen durch die Zürichstrasse, im Süden durch die Seebnerstrasse, im Osten durch die Breitistrasse und im Norden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Winkel.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die dasselbe umgrenzenden Strassen, die Quartierstichstrassen in der Breiti und die Seebüelstrasse sowie der Seebüel-, der Breiti-, der Post- und der Dorfbachweg.

Die an der Strasse in der Breiti auf 19 m, an der Seebüelstrasse auf 20 m, am Seebüel-, Breiti- und Dorfbachweg je auf 11 m und am Postweg auf 9 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen und Wege. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 1926/1969 und RRB Nr. 2576/1958 genehmigten Verkehrsbaulinien der quartierplanumgrenzenden Strassen müssen in den Einmündungsbereichen der neuen Strassen und Wege geöffnet bzw. aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Strasse in der Breiti und der Seebüelstrasse je 2,5%, beim Dorfbach- und Seebüelweg je 5% und beim Postweg 10%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Winkel vom 11. März 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 1 Breiti/Seebüel wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Winkel, 8185 Winkel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 17. Juli 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller